

## Besondere Bedingung der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für Eigenheim-Topschutz-PLUS: (EH TOP PLUS 2024 / Stufe 4)

Der Versicherungsschutz aus der Eigenheim Topschutz-Plus Versicherung besteht nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

Abweichend von den vereinbarten Allgemeinen und Zusatz-Bedingungen sind folgende Änderungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes vereinbart:

### 1. ALLGEMEINES für die FEUER-, STURM- UND LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG:

1.1. Als **Abgrenzungskriterium** für die Frage, ob ein **gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betrieb** geführt wird oder eine Sache gewerblich oder landwirtschaftlich genutzt wird, ist die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer oder einer anderen Kammer bzw. der Kammer für Land- und Forstwirtschaft und/oder das Vorliegen tatsächlicher landwirtschaftlicher Tätigkeit maßgeblich.

Bei gewerblicher oder landwirtschaftlicher Nutzung besteht aus diesem Versicherungsvertrag für bewegliche Sachen und Nebengebäude grundsätzlich kein Versicherungsschutz.

1.2. **Versicherungsort** ist das in der Polizze bezeichnete Grundstück.

1.3. **Freistehende Nebengebäude** am Versicherungsort, ohne jegliche bauliche Verbindung zum versicherten Eigenheim oder zu anderen Nebengebäuden, mit einer bebauten Grundfläche von maximal je 50 m<sup>2</sup> sind zusätzlich zu den in der Polizze ausgewiesenen Gebäuden zum Neuwert versichert. Dazu zählen Garagen, Schuppen, bauliche Pergolen, bauliche Pavillons und bauliche Lauben, überdachte Abstell-, Wäsche- und Müllsammelplätze sowie Garten- und Werkzeughütten.

Als Nebengebäude im Sinn dieser Vereinbarung gelten keinesfalls:

- Gebäude, die für Wohnzwecke geeignet sind,
- Gebäude, die landwirtschaftlich oder gewerblich genutzt sind,
- Mobilheime, Gewächshäuser, Folientunnels, Zelte,
- Gebäude, die nicht zumindest in Form eines Vier-Punktfundaments fest mit dem Boden verbunden sind,
- in der Sturm- und Leitungswasserversicherung: Gebäude, die zu mehr als 60 % entwertet sind.

1.4. Unabhängig von einer allfällig hierfür in der Polizze angeführten gesonderten Versicherungssumme gelten 10 % der für Gebäude vereinbarten Versicherungssummen als Versicherungssumme der **Vorsorgeversicherung** für alle in der Polizze angeführten oder versehentlich nicht angeführten Gebäude.

Diese Vorsorgeversicherung dient zum Ausgleich einer durch Wertsteigerungen, Neuanschaffungen oder nicht ausreichenden Bewertung verursachten Unterversicherung. Die hierfür versicherte Summe wird im Schadenfall auf die Versicherungssummen jener Positionen aufgeteilt, bei denen Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Positionen bestehenden Unterversicherung.

Diese Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- Nebengebäude, die aufgrund einer anderen Besonderen Bedingung ohne Anführung in der Polizze versichert sind,
- Gebäude, die landwirtschaftlich oder gewerblich genutzt sind,
- Mobilheime, Gewächshäuser, Folientunnels, Zelte,
- Gebäude, die nicht zumindest in Form eines Vier-Punktfundaments fest mit dem Boden verbunden sind,
- Gebäude, die zu mehr als 60 % dauernd entwertet sind.

1.5. Folgende **Außenanlagen** der versicherten Gebäude am Versicherungsort sind im Rahmen der Gesamtversicherungssumme versichert:

Anschlüsse (Strom, Wasser, Gas, Telefon, Telekabel), Gas- und Heizöltanks (ohne deren Inhalt), Wasserzu- und -ableitungsrohre, Wasserversorgungs- und Aufbereitungsanlagen, Torsprech- und Gegensprechanlagen, Tore (auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen, Postkästen, Alarm- und Überwachungsanlagen.

1.6. **Whirlpools** und mindestens zu zwei Drittel ins Erdreich versenkte **Schwimmbecken** am Versicherungsort sind mit einer Versicherungssumme von € 20.000,- auf Erstes Risiko versichert.

Dabei sind Abdeckungen und Schwimmbadtechnik aber ausgeschlossen.

Für sämtliche in diesem Punkt genannten Sachen gelten von allen Deckungserweiterungen dieser Besonderen Bedingung nur jene gemäß Punkt 2.1. und Punkt 4.1.

1.7. **Whirlpool- und Schwimmbadabdeckungen**, ausgenommen Planen oder Folien, sind mit einer Versicherungssumme von € 2.500,- auf Erstes Risiko versichert.

1.8. **Antennenanlagen, Solaranlagen, Fotovoltaikanlagen** und **Beleuchtungskörper** am Gebäude oder am Versicherungsort sind im Rahmen der Gesamtversicherungssumme versichert, sofern keine gewerbliche Nutzung erfolgt. Brauchtumsbeleuchtung ist jedenfalls nicht versichert.

1.9. **Müllsammelgefäße** sind versichert.

1.10. Schäden durch **radioaktive Isotope**, insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), sind versichert, wenn

- das Schadeneignis am Versicherungsort eintritt und
- die die Kontamination verursachenden radioaktiven Isotope versicherte Sachen oder deren Teile sind.

1.11. **Verpflegungsaufwand für Feuerwehren** ist bei einer Entschädigungsleistung ab € 5.000,- gegen Nachweis der Kosten mit einer Versicherungssumme von € 350,- auf Erstes Risiko versichert.

1.12. **Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten sowie Entsorgungskosten** sind mit einer zusätzlichen Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 20 % der Gesamtversicherungssumme versichert.

1.13. Im Rahmen der versicherten Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten sowie Entsorgungskosten werden auch **Mehrkosten** ersetzt, die wegen eines Schadens durch **radioaktive Isotope** gemäß Punkt 1.10. aufgrund behördlicher Anordnung anfallen.

1.14. Aufwendungen (**Spesen, Fahrtkosten, Telefonkosten** etc.) sind bei einer Entschädigungsleistung ab € 5.000,- mit einer Versicherungssumme von € 750,- auf Erstes Risiko versichert.

1.15. **Mehrkosten baulicher Verbesserungen**, die nach einem entschädigungspflichtigen Schaden nachweislich aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften die Kosten der Wiederherstellung versicherter Gebäude in den ursprünglichen Zustand überschreiten, sind mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko in der Höhe von 20 % der für die betroffene Position in der Polizze vereinbarten Versicherungssumme versichert.

Nicht versichert sind Mehrkosten, die sich auf vom Schaden nicht betroffene versicherte Baubestandteile beziehen.

Die Entschädigung für diese Mehrkosten ist jedenfalls mit jeweils 30 % der Entschädigung für die betroffene Position beschränkt.

1.16. Kosten einer **Ersatzwohnung** bzw. Mietverlust sind im Rahmen der Gesamtversicherungssumme wie folgt versichert:

Wird durch ein Schadeneignis ein versichertes Gebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.

Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer im versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch ein Schadeneignis ganz oder teilweise unbenutzbar, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenutzbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Als Schadeneignis gelten für diesen Absatz nur jene Schäden, die gemäß den vereinbarten Allgemeinen Bedingungen auf Stufe 2 versichert sind.

Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage.

Die Entschädigung wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.

Der Mietzins oder Mietwert wird nur bis zum Schluss des Monats gewährt, in dem die Wohnung wieder benutzbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Eintritt des Schadeneignisses.

1.17. Der Versicherer verzichtet im Falle **grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles** auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß § 61 VersVG. Dieser Verzicht gilt auch für die üblichen Eigenmontagen. Dieser Verzicht betrifft aber nicht sämtliche sonstigen Einreden der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere auch jene der Leistungsfreiheit wegen Verletzung vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten sowie Verletzung von Sicherheitsvorschriften.

1.18. Der Versicherer **verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung**, soweit die Unterversicherung im Zeitpunkt des Schadens 20 % der Versicherungssumme nicht übersteigt.

1.19. Für die Bemessung der Entschädigung ist vereinbart, dass ständig bewohnte und nachweislich gewartete Gebäude jedenfalls einen Zeitwert von zumindest 40 % des Neuwerts haben und die **Entschädigung zum Neuwert** erfolgt.

1.20. **Prämienfreistellung** bei Arbeitslosigkeit

Der Versicherer verzichtet einmalig für die Dauer der Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers, der die Hauptlast der Prämienzahlung trägt, längstens jedoch für 6 Monate auf die Prämienzahlung, wenn dem Versicherer folgende Nachweise vorgelegt werden:

- Bestätigung der Arbeitslosigkeit durch das AMS
- Nachweis, dass unmittelbar vor Beginn der Arbeitslosigkeit für zumindest 6 Monate bei einem Dienstgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Angestelltenverhältnis im Ausmaß von zumindest 18 Wochenstunden bestanden hat
- Nachweis, dass dieses Dienstverhältnis weder durch Entlassung noch durch Kündigung des Dienstnehmers beendet worden ist.

Eine rückwirkende Beantragung der Prämienfreistellung nach Ende der Arbeitslosigkeit ist nicht möglich.

## 2. FEUERVERSICHERUNG:

2.1. Schäden durch **indirekten Blitzschlag** (Überspannung, Induktion infolge Blitzschlages) sind an folgenden Sachen auf bzw. innerhalb des Versicherungsorts versichert:

- an der gesamten Licht-, Kraft- und Schwachstrominstallation der versicherten Gebäude einschließlich angeschlossener elektrotechnischer Anlagen und Einrichtungen und an allen Zu- und Verbindungsleitungen.
- an Elektrofahrzeugen, die dem Versicherungsnehmer gehören, sowie deren Ladestationen während des Ladevorganges am Versicherungsort. Diese Versicherung erfolgt für Elektrofahrzeuge zum Verkehrswert und für Ladestationen zum Neuwert mit einer Versicherungssumme von € 15.000,-- auf Erstes Risiko.
- an Whirlpools und Schwimmbecken gemäß Punkt 1.6.

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt auch für landwirtschaftliches Inventar, das nicht mehr der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes dient.

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt nicht für

- gewerblich genutzte Sachen,
- Sachen, die als Wohnungsinhalt im Rahmen einer Haushaltversicherung versichert werden können (siehe Text im Anhang),
- Schäden, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Sachen hervorgerufen werden.

2.2. Schäden an versicherten Gebäuden, verursacht durch direkt in **Bäume einschlagende Blitze**, sind versichert.

2.3. Bei einem entschädigungspflichtigen Feuerschaden gilt auch der **Brandherd** versichert, sofern dieser zu den versicherten Sachen gehört. Dabei ist die Entschädigung für Anlagen, bei denen die Erhitzung oder Befuerung planmäßig vorgesehen ist (z.B. Heizungskessel), mit € 2.500,-- begrenzt.

2.4. Schäden durch **Kaminbrand** sind dann mit einer Versicherungssumme von € 5.000,-- auf Erstes Risiko versichert, wenn ein Feuerwehreinsatz erfolgt ist.

2.5. **Sengschäden** sind mit einer Versicherungssumme von € 2.500,-- auf Erstes Risiko versichert.

2.6. **Schäden durch Verrußung** sind mit einer Versicherungssumme von € 5.000,-- auf Erstes Risiko versichert.

2.7. Schäden durch **Verpuffung** in Kachelöfen sind versichert.

2.8. Schäden durch Absturz oder Anprall von **Luft- oder Raumfahrzeugen, Satelliten**, deren Teilen oder Ladung sind versichert.

2.9. Schäden an versicherten Gebäuden durch **Anprall unbekannter Fahrzeuge** sind mit einer Versicherungssumme von € 10.000,-- auf Erstes Risiko versichert.

2.10. **Einfriedungen und Kulturen**, die ein versichertes Gebäude ganz oder teilweise umfrieden, sind mit einer Versicherungssumme von € 10.000,-- auf Erstes Risiko versichert, dies auch gegen die Gefahr der Beschädigung durch Anprall unbekannter KFZ. Für Waldbrandschäden besteht keine Deckung.

2.11. **Grundstücksinfrastruktur** wie gemauerte Grillplätze, Terrassen, Freitreppen, Hof- und Gehwegbefestigungen, Boots- und Badestege ist mit einer Versicherungssumme von € 7.500,-- auf Erstes Risiko versichert.

2.12. **Gartenanlagen, Bäume, Hecken, Sträucher und Kulturen** sind mit einer Versicherungssumme von € 1.500,-- auf Erstes Risiko versichert.

2.13. **Erd- und Luftwärmepumpen inkl. Kollektoren** am Versicherungsort, die zur Versorgung des in der Polizze angeführten Eigenheims dienen, sind im Rahmen der Versicherungssumme versichert.

2.14. Private **Kraft- und Wasserfahrzeuge** und deren Anhänger, Mopeds und Motorräder, die dem Versicherungsnehmer gehören, sind in ruhendem Zustand am Versicherungsort zum Verkehrswert versichert.

Dafür gilt eine Versicherungssumme von € 15.000, -- auf Erstes Risiko. Nicht versichert sind - auch im Einstellraum - Schäden durch Inbetriebsetzen des Motors.

2.15. Als Gebäudezubehör sind **Markisen** und andere Beschattungen im Rahmen der Gesamtversicherungssumme versichert. Sonnensegel sind gesondert mit einer Versicherungssumme von € 5.000,-- auf Erstes Risiko versichert.

2.16. Dauerhaft aufgestellte **Spielplatzeinrichtungen** (einschließlich fix verankerter Trampoline) sind mit einer Versicherungssumme von € 2.500,-- auf Erstes Risiko versichert.

2.17. **Elektrische Freileitungen**, die ein versichertes Gebäude versorgen, sind am Versicherungsort mit einer Versicherungssumme von € 7.500,-- auf Erstes Risiko auch dann versichert, wenn sie nicht dem Versicherungsnehmer gehören.

2.18. **Baustoffe** sind am Versicherungsort mit einer Versicherungssumme von € 15.000,-- auf Erstes Risiko versichert.

2.19. **Landwirtschaftliches Inventar** ist an allen Orten innerhalb Österreichs mit einer Versicherungssumme von € 15.000,-- auf Erstes Risiko zum Zeitwert versichert, sofern es nicht mehr der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes dient.

Als landwirtschaftliches Inventar gelten landwirtschaftliche Einrichtungen, Maschinen und Geräte, Traktoren und Zugmaschinen, Erntefrüchte aller Art, Kleinvieh und Schweine, Betriebsmittel und Nutz- und Brennstoffe aller Art.

Für Traktoren und Zugmaschinen gilt der Versicherungsschutz innerhalb Europas (geografisch), versichert sind auch Kabelbrand- und Kabelschmorschäden.

Für Schäden am **Inhalt von Räucher- und Selchbetrieb** zusammenhängen, werden maximal € 375,-- ersetzt.

2.20. **Mut- und böswillige Beschädigung** an versicherten Gebäuden und Gebäudebestandteilen sind mit einer Versicherungssumme von € 750,-- auf Erstes Risiko versichert, sofern die Wiederherstellung erfolgt.

Für Schäden durch Graffiti ist die Deckung auf straßenseitige Fassadenflächen und die Kosten der Fassadenreinigung oder des Übermalens eingeschränkt.

## 3. STURMVERSICHERUNG:

3.1. Schäden an Gebäuden oder Gebäudebestandteilen durch **Überschwemmung, Vermurung** und **Lawinen** und die bei diesen Schadenereignissen anfallenden Kosten (Punkte 1.12. und 1.13.) sind mit einer Versicherungssumme von € 5.000,-- je Hausnummer auf Erstes Risiko versichert.

**Überschwemmung** ist die Überflutung des Grundes und Bodens des Versicherungsortes

- durch Witterungsniederschläge,
  - durch Kanalarückstau als ausschließliche Folge von Witterungsniederschlägen,
  - durch Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern.
- Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert sind Schäden
- durch vorhersehbare Überschwemmungen,
  - die ausschließlich durch das Ansteigen des Grundwasserspiegels verursacht werden,
  - bedingt durch Baumängel (z.B. Planungs- oder Konstruktionsmängel).

**Vermurung** entsteht durch eine Massenbewegung von Erdreich, Wasser, Schlamm und anderen Bestandteilen, die durch naturbedingte Wassereinwirkung ausgelöst wird.

**Lawinen** sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen.

Hinweis: Eine eventuell geltende **Summenausgleichsklausel** ist nur in den Bedingungen der Haushaltversicherung geregelt.:

3.2. **Optische Schäden** in Form von Eindellungen durch Hagel an im Sichtbereich befindlichen Baubestandteilen oder versichertem Gebäudezubehör sind mit einer Versicherungssumme von € 3.000,-- auf Erstes Risiko versichert, sofern die Wiederherstellung erfolgt ist.

Als optische Schäden gelten Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen. Als Sichtbereich gilt jener Bereich, der bei betrachtungsüblichem Abstand und Blickwinkel ohne zusätzliche Hilfsmittel einsehbar ist.

3.3. Schäden durch **Erdbeben** und die bei diesen Schadenereignissen anfallenden Kosten (Punkte 1.12. und 1.13.) sind mit einer Versicherungssumme von € 5.000,-- auf Erstes Risiko versichert.

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn die seismische Intensität am Schadenort mindestens der Stufe 6 der Europäischen Makroseismischen Skala 1998 (EMS 98) basierend auf Mercalli-Sieberg entspricht. Dies ist dann gegeben,

wenn in der Umgebung des Versicherungsortes an Gebäuden in einwandfreiem Zustand Schäden durch Erdbeben entstanden sind.

Alle Schadenereignisse, die aus ein und derselben Ursache im zeitlichen Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden eintreten, gelten für diesen Versicherungsvertrag als ein Schadenereignis.

Die für Schäden durch Erdbeben ermittelten Entschädigungen werden je Schadenereignis um die vereinbarte Selbstbeteiligung von € 350,- gekürzt.

- 3.4. Schäden an innen liegenden Gebäudebestandteilen durch **Witterungsniederschläge** (Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel) sind mit einer Versicherungssumme von € 5.000,- je Hausnummer auf Erstes Risiko versichert, wenn die Witterungsniederschläge durch die Dachhaut oder durch ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren eingedrungen sind.
- Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert sind Schäden
- durch Witterungsniederschläge an Baubestandteilen an der Gebäudeaußenseite,
  - durch Grundfeuchtigkeit, Grundwasser oder Langzeiteinwirkungen (z.B. Tramvermorschung, Holzfäule, etc.),
  - bedingt durch Baumängel (z.B. Planungs- oder Konstruktionsmängel).
- 3.5. Schäden an versicherten Gebäuden durch **Dachlawinen, Eisregen und Raureiflast** sind mit einer Versicherungssumme von € 10.000,- auf Erstes Risiko versichert.
- 3.6. **Kosten für Sicherungsmaßnahmen bei Erdbeben** an versicherten Gebäuden sind mit einer Versicherungssumme von € 10.000,- auf Erstes Risiko versichert.
- 3.7. **Bauliche fundamentierte Einfriedungen**, die ganz oder teilweise ein versichertes Gebäude umschließen, sind mit einer Versicherungssumme von € 10.000,- auf Erstes Risiko versichert, wobei für diese Sachen die Deckungserweiterung gemäß Punkt 3.2. (Optische Schäden) nicht gilt.
- Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert sind Schäden bedingt durch Baumängel (z.B. Planungs- oder Konstruktionsmängel).
- Nicht versichert sind Zaunblenden, Sichtschutzeinrichtungen, Absturzsicherungen und Brüstungen.
- 3.8. **Erd- und Luftwärmepumpen inkl. Kollektoren** am Versicherungsort, die zur Versorgung des in der Polizza angeführten Eigenheims dienen, sind im Rahmen der Versicherungssumme versichert.
- 3.9. Private **Kraft- und Wasserfahrzeuge** und deren Anhänger, Mopeds und Motorräder, die dem Versicherungsnehmer gehören, sind in ruhendem Zustand in versicherten Gebäuden zum Verkehrswert versichert. Dafür gilt eine Versicherungssumme von € 15.000,- auf Erstes Risiko. Flugdächer und Carports gelten nicht als Gebäude im Sinne dieser Deckung.
- 3.10. Als Gebäudezubehör sind **Markisen** und andere Beschattungen im Rahmen der Gesamtversicherungssumme versichert. Sonnensegel sind gesondert mit einer Versicherungssumme von € 5.000,- auf Erstes Risiko versichert.
- 3.11. Dauerhaft aufgestellte **Spielplatzanlagen** (einschließlich fix verankerter Trampoline) sind mit einer Versicherungssumme von € 2.500,- auf Erstes Risiko versichert.
- 3.12. **Elektrische Freileitungen**, die ein versichertes Gebäude versorgen, sind auf dem Versicherungsort mit einer Versicherungssumme von € 7.500,- auf Erstes Risiko auch dann versichert, wenn sie nicht dem Versicherungsnehmer gehören.
- 3.13. **Kunststoffverglasungen versicherter Gebäude** sind mit einer Versicherungssumme von € 5.000,- auf Erstes Risiko zum Neuwert versichert.
- 3.14. Sofern ein **Baum** am Versicherungsort bei einem Sturm auf ein Gebäude stürzt und so einen versicherten Gebäudeschaden verursacht, sind die **Aufräumkosten** für diesen Baum mit einer Versicherungssumme von € 2.500,- auf Erstes Risiko versichert. Die versicherte Gefahr Sturm ist im Sinne der AStB / Stufe 2 zu verstehen.
- Mit dieser Versicherungssumme auf Erstes Risiko sind auch Kosten für die **vorsorgliche vollständige Baumentfernung** versichert, die der Versicherungsnehmer für geboten halten darf, um zu verhindern, dass bei einem Sturm ein Baum am Versicherungsort ein versichertes Gebäude beschädigen kann. Die Entschädigung für solche Vorsorgemaßnahmen ist mit € 500,- pro Versicherungsperiode begrenzt.
- 3.15. Ist die **vollständige Entfernung eines Baumes** am Versicherungsort durch ein versichertes Sturmereignis notwendig geworden, sind die **Aufräumkosten** mit einer Versicherungssumme von € 500,- auf Erstes Risiko versichert. Nicht versichert ist die Entfernung von Zierpflanzen, Hecken und Sträuchern.
- 3.16. Als Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS sind folgende Obliegenheiten vereinbart:
- versicherte Sache sind **ordnungsgemäß in Stand zu halten**,
  - Abflussleitungen am Versicherungsort sind frei zu halten,
  - bei überflutungsgefährdeten Räumen sind **Rückstausicherungen** anzubringen und regelmäßig zu warten,

– bei **Sturm- oder Hagelgefahr** sind sämtliche Öffnungen versicherter Gebäude (Fenster, Türen und dergleichen) ordnungsgemäß zu verschließen sowie Markisen, Beschattungen und Sonnensegel einzufahren,

– bei **drohendem Schneedruckschaden** sind versicherte Schwimmbadabdeckungen von Schnee zu räumen sowie Markisen, Beschattungen und Sonnensegel einzufahren.

Die Verletzung einer Sicherheitsvorschrift bewirkt gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1, 1a und 2 VersVG die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung. Gemäß Artikel 3 ABS ist aber die Rechtsfolge der Leistungsfreiheit des Versicherers ausgeschlossen, wenn die Verletzung weder auf grober Fahrlässigkeit noch auf Vorsatz beruht.

- 3.17. Für Schäden durch Überschwemmung, Vermurung, Lawinen und für Schäden an innen liegenden Gebäudebestandteilen durch Witterungsniederschläge sowie sämtliche daraus resultierende Kosten ist die **Entschädigungsleistung pro Schadenereignis jedenfalls mit gesamt € 5.000,- je Hausnummer begrenzt**, auch wenn zum selben Ereignis andere zusätzliche Deckungserweiterungen gemäß dieser Besonderen Bedingung anwendbar wären.

#### 4. LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG:

- 4.1. An **Zu- und Ableitungsrohren, Rohren von Kalt- und Warmwassersystemen und Mischwasserableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude** sind Bruchschäden versichert, auch dann, wenn Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung den Bruchschaden verursacht haben.

An Zu- und Ableitungsrohren, Rohren von Kalt- und Warmwassersystemen und Mischwasserableitungsrohren **außerhalb versicherter Gebäude** sind Bruchschäden begrenzt mit einer Versicherungssumme von € 5.000,- auf Erstes Risiko versichert, auch dann, wenn Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung den Bruchschaden verursacht haben.

Zu diesen am Versicherungsort versicherten Rohren zählen auch Zu- und Ableitungsrohre von Whirlpools und von mindestens zu zwei Drittel ins Erdreich versenkten Schwimmbecken.

Die Entschädigung erfolgt jedoch nur dann, wenn der Versicherungsnehmer für diese Rohre die Instandhaltungskosten zu tragen hat.

Nicht versichert sind Schäden an jenen Rohrleitungen, die ausschließlich der Versorgung von Gebäuden dienen, die in diesem Vertrag nicht versichert sind.

- 4.2. Bruchschäden an **Gasrohren** ab der Übergabestelle des Energieversorgers sind versichert. In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 m versichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.
- 4.3. Kosten für den **Austausch schadhafter Dichtungen** an den versicherten leitungswasserführenden Rohren innerhalb des Gebäudes sind versichert. Nicht versichert ist jedoch der Austausch schadhafter Dichtungen an angeschlossenen Einrichtungen, Armaturen oder deren Anschlussstelle an Rohre.
- 4.4. Schäden an den an die Leitung **angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen**, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines versicherten Rohrgebrechens notwendig ist, sind versichert.
- 4.5. Schäden am oder durch das Wärmeabgabesystem einer wasserführenden **Fußboden- oder Wandheizung** sind versichert.
- 4.6. Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Wasser, das trotz ordnungsgemäßer Wartung durch **undichte Silikonfugen** im Sanitärbereich (Badewanne, Brausetasse, etc.) austritt, sind im Rahmen der Versicherungssumme versichert.
- 4.7. Schäden durch **Wasseraustritt aus Schwimmbecken**, die in versicherten Gebäuden im Erdgeschoß oder im Kellergeschoß eingebaut sind, sind versichert.
- 4.8. Schäden an versicherten Gebäuden durch **Wasseraustritt aus Aquarien, Wasserbetten und Whirlpools** sind versichert. Nicht versichert sind jedoch dabei am Inhalt des Aquariums entstehende Schäden.
- 4.9. Schäden an oder durch **wasserführende Solaranlagen**, die sich am Versicherungsort befinden und versicherte Gebäude versorgen, sind versichert. Bruchschäden an Rohren innerhalb von Solarkollektoren sind mit Ausnahme von Schäden durch Frost nicht versichert. Nicht versichert sind Schäden an oder durch nicht fest montierte Solarpoolheizungen.
- 4.10. Schäden am versicherten Gebäude durch eine bestimmungswidrige Auslösung einer **Sprinkleranlage** sind versichert.
- 4.11. Schäden an und durch innerhalb des Gebäudes verlaufenden **Regenabfluss- und Brauchwasserleitungen** sind versichert.
- 4.12. Schäden durch bestimmungswidrigen **Austritt von Sole, Kühl- und Kältemittel** aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solaranlagen sind versichert.
- 4.13. Schäden an und durch **Erd- und Luftwärmepumpen** am Versicherungsort, die zur Versorgung des in der Polizza angeführten Eigenheims dienen, sind versichert. Nicht versichert sind Schäden an deren Kollektoren.

4.14. Private **Kraft- und Wasserfahrzeuge** und deren Anhänger, Mopeds und Motorräder, die dem Versicherungsnehmer gehören, sind in ruhendem Zustand in versicherten Gebäuden zum Verkehrswert versichert. Dafür gilt eine Versicherungssumme von € 15.000, -- auf Erstes Risiko. Nicht versichert sind - auch im Einstellraum - Schäden durch Inbetriebsetzen des Motors.

4.15. Die Kosten der Beseitigung von **Verstopfungen** leitungs- oder mischwasserführender Ableitungsrohre am Versicherungsort sind versichert. Dabei ist die Entschädigung für Kosten einer **Kamerabefahrung**, die zur Behebung eines gedeckten Verstopfungsschadens erforderlich ist, mit € 300,- begrenzt.

4.16. Die Kosten für **Wasserverlust** infolge eines versicherten Schadens sind mit einer Versicherungssumme von € 5.000,- auf Erstes Risiko versichert.

4.17. Bei **Tapeten, Malereien, textilen Wand- und Bodenbelägen** und solchen aus Kunststoff erfolgt die Entschädigung zum Neuwert, sofern die Wertminderung durch Alter und Abnutzung im Zeitpunkt unmittelbar vor dem Schadeneintritt weniger als 60 % betragen hat.

4.18. Bei der Behebung eines versicherten Bruchschadens an leitungswasserführenden Rohrleitungen werden die Kosten für den erforderlichen Austausch eines höchstens **20 m** langen Rohrstückes einschließlich der dafür notwendigen Nebenkosten entschädigt.

Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.

4.19. Schäden, die unmittelbar durch **Austritt von Heizöl** aus Heizungsanlagen entstehen, sind mit einer Versicherungssumme von € 225.000,- auf Erstes Risiko versichert. Die Behebung des Schadens an der Heizungsanlage selbst ist jedoch nicht versichert.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens € 350,-, maximal jedoch € 2.000,-.

4.20. Als Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS sind folgende Obliegenheiten vereinbart:

- Leitungswasserführende **Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossene Einrichtungen innerhalb von Gebäuden** sind bei Frostgefahr zu entleeren oder mit Frostschutzmittel zu befüllen, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten und ständig (im Abstand von maximal 3 Tagen) auf störungsfreie Funktion kontrolliert wird,

- Leitungswasserführende **Rohrleitungen außerhalb von Gebäuden**, die nicht vorschriftsmäßig und frostsicher unter der Erdoberfläche verlegt sind, müssen während der Frostperiode entleert werden,

- Leitungswasserführende **Armaturen und angeschlossene Einrichtungen außerhalb von Gebäuden** müssen während der Frostperiode gemäß den Herstellerrichtlinien frostsicher gemacht werden,

- **Solar- und Erdwärmeanlagen** müssen gemäß den Herstellerrichtlinien mit ausreichend **Frostschutz** versetzt sein,

- Gesetze, Verordnungen, behördliche Vorschriften und Auflagen, die sich auf die Errichtung und den Betrieb von Ölheizungsanlagen beziehen, sind einzuhalten,

- Heizungsanlagen sind fachmännisch zu warten,

- notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich durchzuführen,

- innerhalb der gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Fristen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, ist die gesamte Heizungsanlage durch Fachleute überprüfen zu lassen. Diese Frist beginnt mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.

Die Verletzung einer Sicherheitsvorschrift bewirkt gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1, 1a und 2 VersVG die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung. Gemäß Artikel 3 ABS ist aber die Rechtsfolge der Leistungsfreiheit des Versicherers ausgeschlossen, wenn die Verletzung weder auf grober Fahrlässigkeit noch auf Vorsatz beruht.

## 5. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG:

Abweichend von Abschnitt B, Z.10 EHVB sind nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Bauvorhaben gemäß nachfolgenden Bestimmungen versichert:

5.1. **Bauherrenrisiko:** Der Versicherungsschutz bezieht sich auf das Risiko des Versicherungsnehmers als Bauherr von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabungsarbeiten an der versicherten Liegenschaft, wenn die Gesamtkostensumme des Bauvorhabens, einschließlich etwaiger Eigenleistungen, € 500.000,- nicht übersteigt.

Voraussetzung ist, dass die technische Planung und die Leitung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und der Versicherungsnehmer an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist.

Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.

Vom Versicherungsschutz umfasst ist auch die Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Baustellenkoordinator, sofern er gemäß § 3 BauKG in der jeweils geltenden Fassung dazu berechtigt ist.

Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist.

Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.

Schäden durch Verstaubungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

5.2. **Umweltstörung:** Die Besondere Vereinbarung gemäß Art.6 AHVB ist getroffen. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme € 75.000,-.

Versicherte Risiken:

- Heizöllagerung, wobei das Lagervolumen nicht begrenzt ist.

- Bestand von Anlagen zur Reinigung und Lagerung von Hausabwässern aus dem privaten Bereich (z.B. Senkgruben, Kleinkläranlagen).

Für jede Änderung oder Erweiterung der versicherten Risiken besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn auch diesbezüglich eine Besondere Vereinbarung getroffen wurde. Artikel 2, Punkt 1 AHVB ist nicht anzuwenden.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens jedoch € 350,-.

5.3. **Müllsammelbehälter:** Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Abhandenkommen von Müllsammelbehältern.

Die Bestimmungen des Artikel 1, Punkt 2.2 sowie Artikel 7, Punkt 10.1 AHVB finden insoweit keine Anwendung.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme € 2.000,-.

5.4. **Tierhaltung:** Die Tierhaltung gemäß Abschnitt B, Z.11 EHVB ist für einen Hund mit einer Pauschalversicherungssumme von € 5.000.000,- versichert, sofern dieser Hund vom Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person gehalten wird, die ihren Hauptwohnsitz am Versicherungsort hat. Solche versicherte Personen sind:

- mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatten oder Lebensgefährten

- minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten. Diese Kinder gelten darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres als versicherte Person, sofern sie weder über einen eigenen Haushalt noch über ein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen.

5.5. **Unbebaute Grundstücke:** Versichert sind unbebaute, weder landwirtschaftlich noch gewerblich genutzte Grundstücke im Eigentum des Versicherungsnehmers.

### Anhang: Sachen, die als Wohnungsinhalt im Rahmen einer Haushaltversicherung versichert werden können:

1. Alle beweglichen Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen.

2. Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen. Für die Gefahr Einbruchdiebstahl bestehen - entsprechend der Art der Aufbewahrung - Entschädigungsgrenzen.

3. Folgende Baubestandteile und folgendes Gebäudezubehör:

Malereien, Tapeten, Verfließungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, Heizungsanlagen, Bade- und Wascheinrichtungen, Klosetts und Armaturen. Diese gehören dann nicht zum Wohnungsinhalt, wenn sie sich in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befinden und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.

4. Gebäudeverglasungen (auch Kunststoffverglasungen) der Versicherungsräumlichkeiten, ausgenommen gemeinschaftlich genutzte Räume., bis zu einem Ausmaß von 5 m<sup>2</sup> pro Einzelscheibe bzw. Einzelelement.

5. Einrichtungen von Fremdenzimmern bei nicht gewerbsmäßiger Fremdenbeherbergung.

6. Antennenanlagen am Versicherungsort, auch im Freien.